



Leitfaden zum Einsatz von Softwarelösungen

Für die Nutzung von Software, die von den Beschäftigten verpflichtend verwendet werden soll, wie beispielsweise elektronische Tagebücher, ist eine Beteiligung des Datenschutzbeauftragten für Schulen, der Schulaufsicht und des Örtlichen Personalrats über die OFT-Abfrage

<http://oft.kultus-bw.de/formular/608933aa7d324141a3284a5941d3dbd0>

unabdingbar.



Dabei werden folgende Punkte beachtet:

- Die Einführung der o.g. Softwarelösung und den ggf. dazugehörigen Nutzungsordnung und Informationen wurde in der GLK beraten und beschlossen. Die Schulkonferenz ist darüber informiert.
- Der behördliche Datenschutzbeauftragte für die öffentlichen Schulen im Schulamtsbezirk des Staatlichen Schulamtes Markdorf Hr. Schmidt (Kontakt: datenschutz@ssa-mak.kv.bwl.de) wurde beteiligt.
- Die Bestimmungen und Inhalte des Schulgesetzes BW, der Digitalunterrichtsverordnung sowie der „Rahmendienstvereinbarung zum Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform“ und der „Rahmendienstvereinbarung Elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulen und die Kultusverwaltung“ des KM werden eingehalten.
- Die Hinweise des Netzbriefts 3 und im Speziellen eine zulässige Rechteverwaltung der Akteure einer Schule werden durch diese Softwarelösung eingehalten.

Sofern durch die Softwarelösung personenbezogene Daten verarbeitet werden:

- Die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) und der Verwaltungsvorschrift Datenschutz an öffentlichen (VwV DSaöS) Schulen werden eingehalten:

- Es liegt eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten vor. (DSGVO Art. 4, 1ff)
- Die Verarbeitung ist zulässig. (Artikel 6 Absatz 1 e) i. V. m. §1 SchG BW, VwV DSaöS 1.1.1 und 1.1.2.)
- Die Informationspflicht gegenüber den Betroffenen ist erfüllt. (Artikel 13 DS-GVO, VwV DSaöS 1.14)
- Es wurde, insofern notwendig, ein Auftragsverarbeitungsvertrag (AV-Vertrag) mit dem Anbieter geschlossen. (Artikel 28 DS-GVO, VwV DSaöS 1.14)
- Es wurde der entsprechende Eintrag im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VvV) erstellt. (Artikel 31 DS-GVO, VwV DSaöS 1.8)
- Es wurden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) getroffen etwa die Verwendung sicherer Passwörter, eine zwei-Faktoren-Authentifizierung und ggf. die Genehmigung und Sicherung privater Endgeräte, mit denen die Daten verarbeitet werden. (siehe „Datenschutzrechtliche Hinweise elektronisches Tagebuch Klassenbuch“)
- Es wurden Zugriffsrechte im Rahmen eines Rechte- und Rollenkonzeptes definiert und umgesetzt. (Need-To-Know-Prinzip)

Markdorf, den 30.07.2026



Bernadette Behr

Staatliches Schulamt Markdorf



David Funes

Örtlicher Personalrat am SSA Markdorf